



Ministerium für Bildung | Postfach 32 20 | 55022 Mainz

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2997
poststelle@bm.rlp.de
www.bm.rlp.de

Per elektronischer Kommunikation

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail Telefon / Fax

Bitte immer angeben!

Ihre Anfrage nach dem Landestransparenzgesetz

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

ich bestätige den Empfang Ihrer E-Mail-Eingabe vom [REDACTED] nach dem Landestransparenzgesetz (LTranspG), mit der Sie Mitteilung darüber begehren, nach welchen Kriterien eine Befreiung vom Schulbesuch nach § 60 Abs. 2 Nr. 4 Schulgesetz ausgesprochen wird.

Ihre Anfrage wird als Antrag nach §§ 2 Abs. 2, 11 Landestransparenzgesetz (LTranspG) behandelt.

Zunächst möchte ich Ihnen den Hintergrund der Norm erläutern zu deren Auslegung Sie Informationen erbeten haben:

§ 60 Abs. 2 Schulgesetz (SchulG) regelt unter welchen Voraussetzungen Schülerinnen und Schüler von der Schulbesuchspflicht zu befreien sind. Aufgrund des verfassungsrechtlichen Bildungs- und Erziehungsauftrages des Staates nach Art. 7 Abs. 1 GG, der die Grundlage für die allgemeine Schulbesuchspflicht begründet, kann eine Befreiung von dieser Schulbesuchspflicht nur in besonders beschränkten Ausnahmefällen erfolgen. Diese Ausnahmefälle sind in den Absätzen 1 und 2 des § 60 SchulG normiert und dementsprechend eng auszulegen. Anknüpfungspunkt für die Auslegung ist somit auch die in § 7 SchulG festgelegte Dauer des Schulbesuchs, die in der Regel zwölf Jahre beträgt. Absatz 2 stellt in allen Ziffern darauf ab, dass ein Mindestmaß an schulischer Bildung erfolgt sein muss, die durch den Schulbesuch erfüllt wird. Insofern



ist auch Nr. 4 immer im Zusammenhang mit Nr. 1 bis 3 zu sehen. Eine Verpflichtung zum Schulbesuch wird nur dann als nicht sinnvoller erachtet, wenn vor Ablauf der Schulbesuchsdauer von 12 Jahren ein ausreichender Bildungsstand erreicht wurde.

Die vorausgeschickt beantwortete ich Ihre Fragen wie folgt:

Konkrete Kriterien für die Befreiung nach § 60 Abs. 2 Nr. 4 SchulG sind nicht festgelegt. Die Entscheidung über die Befreiung erfolgt anhand der oben dargelegten Grundsätze im Einzelfall. Im Rahmen der Vorlage der Bildungsnachweise im Rahmen des § 60 Abs. 2 Nr. 4 SchulG wird geprüft, um welche Form der schulischen oder beruflichen Bildung es sich handelt, um eine hinreichende Ausbildung im Sinne der Regelung feststellen zu können. Aus den vorzulegenden Erklärungen muss sich der Nachweis eines Kompetenzniveaus ablesen lassen, das man benötigt, um einen Abschluss aus der Sekundarstufe 1 zu erreichen.

Besonders zu betrachten ist, dass im Fall des Berufsvorbereitungsjahres (BVJ) und des 10. Schuljahres zur Erlangung der Qualifikation der Berufsreife an Realschulen plus („Keiner ohne Abschluss“) generalisiert werden kann. Das BVJ und das besondere 10. Schuljahr an Realschulen plus können für sich genommen aufgrund der dort vermittelten Kompetenzen und als Vorbereitung auf eine Berufsausbildung zu einer Befreiung nach § 60 Abs. 2 Nr. 4 SchulG führen, wobei die Schulbesuchspflicht dann im Rahmen einer dualen Ausbildung wieder vollständig auflebt.

Daneben kann an den Schulen mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung gem. § 36 Abs. 4 SoSchO durch die Schulbehörde eine Verkürzung der eigentlich zwölfjährigen Schulbesuchszeit vorgenommen werden. Ausschlaggebend ist der Antrag der Eltern, die diesen auch begründen müssen. In der Regel geht es darum, dass der junge Mensch schon in eine angepasste berufliche Qualifikation eintreten oder eine berufliche Tätigkeit aufnehmen kann und möchte. In Analogie zu § 37 Abs. 2 SoSchO wird die besuchte Schule bei der Entscheidung einbezogen und legt der Schulbehörde einen Bericht vor, insbesondere über die bisherige Schullaufbahn, die Lernbereitschaft, den Leistungsstand und das Sozialverhalten der Schülerin oder des Schülers. Die Regelung des § 36 SoSchO und des § 37 SoSchO finden Sie anbei.

Eine Statistik darüber, wie viele Schülerinnen und Schüler nach § 60 Abs. 2 Nr. 4 SchulG zu befreien sind, wird nicht geführt.



Kosten gemäß § 24 LTranspG werden nicht erhoben.

Sie haben die Möglichkeit, den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit anzurufen (§ 12 Abs. 4 Satz 6 LTranspG).

Sollte diese Antwort veröffentlicht werden, möchte ich Sie mit Hinweis auf die Datenschutz-Grundverordnung darum bitten, personenbezogene Daten unkenntlich zu machen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Ministerium für Bildung, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



juris-Abkürzung: SoSchulO RP
Fassung vom: 29.05.2000
Textnachweis ab: 01.10.2001
Dokumenttyp: Verordnung
Quelle:



Gliederungs-Nr: 223-1-40

Schulordnung für die öffentlichen Sonderschulen
Vom 29. Mai 2000

§ 36

Dauer des Schulbesuchs

(1) An Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen, an Schulen für Schwerhörige und an Schulen mit den Förderschwerpunkten motorische Entwicklung und sozialemotionale Entwicklung beträgt die Dauer des Schulbesuchs in der Regel neun Jahre.

(2) An Schulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache beträgt die Regeldauer des Schulbesuchs zwei Jahre, die Höchstdauer beträgt in der Regel vier Jahre. Die frühestmögliche Überweisung in die Grundschule ist anzustreben.

(3) An Schulen für Gehörlose, Blinde und Sehbehinderte beträgt die Dauer des Schulbesuchs in der Regel zehn Jahre.

(4) An Schulen mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung sowie an den entsprechenden Bildungsgängen anderer Sonderschulformen beträgt die Dauer des Schulbesuchs zwölf Jahre. Auf Antrag der Eltern und mit Zustimmung der Schule kann die Dauer des Schulbesuchs durch die Schulbehörde verkürzt werden.

Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: GVBl. 2000, 219

juris-Abkürzung: SoSchulO RP
Fassung vom: 29.05.2000
Textnachweis ab: 01.10.2001
Dokumenttyp: Verordnung
Quelle:



Gliederungs-Nr: 223-1-40

Schulordnung für die öffentlichen Sonderschulen
Vom 29. Mai 2000

§ 37

Verlängerung des Schulbesuchs

(1) Den Schülerinnen und Schülern ist, soweit sie nicht geistigbehindert sind, Gelegenheit zu geben, die Berufsreife durch ein Verbleiben von bis zu zwei Jahren an der Sonderschule zu erwerben (§ 47 Abs. 3 SchulG). Die Eltern sind auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Ist in Ausnahmefällen der Erwerb der Berufsreife an der Sonderschule nicht zu erwarten, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter den weiteren Verbleib an der Sonderschule ablehnen.

(2) Auf Antrag der Eltern kann die Schulbehörde den Besuch der Sonderschule um bis zu drei Schuljahre verlängern. Eine Verlängerung ist nur zulässig, wenn zu erwarten ist, dass die Schülerin oder der Schüler dadurch dem Ziel der Sonderschule näher gebracht wird. Vor der Entscheidung über die Verlängerung legt die Sonderschule einen Bericht, insbesondere über die bisherige Schullaufbahn, die Lernbereitschaft, den Leistungsstand und das Sozialverhalten der Schülerin oder des Schülers vor.

Redaktionelle Hinweise

Fundstelle: GVBl. 2000, 219

Von:

An:

Poststelle (BM und MWG) <poststelle@mwg.rlp.de>

Gesendet am:

Betreff:

Konkrete allgemeine Kriterien für die Befreiung von der Schulpflicht nach § 60 Abs. 2 Nr. 4 des Schulgesetzes

Antrag nach dem LTranspG, VIG

Guten Tag,

bitte senden Sie mir Folgendes zu:

ich bin, eine Bürgerin des Landes Rheinland-Pfalz.

Ich interessiere mich für die konkreten Kriterien für die Befreiung vom Schulbesuch nach § 60 Abs. 2 Nr. 4 des Schulgesetzes.

Ich bin der Meinung, dass diese Kriterien klar und eindeutig definiert sein müssen, um staatlicher Willkür vorzubeugen und die Vorhersehbarkeit staatlichen Handelns im Rahmen der Rechtsstaatlichkeit zu gewährleisten. Leider konnte ich hierzu keinerlei Angaben oder Richtlinien finden.

Daher bitte ich Sie, mir die konkreten Kriterien für die Befreiung vom Schulbesuch nach § 60 Abs. 2 Nr. 4 des Schulgesetzes schriftlich und zeitnah zur Verfügung zu stellen.

Konkret beantrage ich folgende Informationen:

Welche Kenntnisse und Fähigkeiten müssen nach Auffassung des Ministeriums vorliegen, um als anderweitig hinreichend ausgebildet zu gelten?

Welche konkreten Nachweise sind erforderlich, um diese Kenntnisse und Fähigkeiten zu belegen?

Welchen Umfang muss die anderweitige Ausbildung mindestens haben?

Bleiben Sie bei diesen Fragen bitte nicht zu abstrakt sondern so nachvollziehbar, dass man als Eltern in die Position gelangt die eigene Situation zu planen oder einzuschätzen, gerne können Sie mir konkrete Beispiele für Kenntnisse und Fähigkeiten nennen, die nach Auffassung des Ministeriums erforderlich sind, um als anderweitig hinreichend ausgebildet zu gelten. Diese sind jedoch dann sicherlich nicht als abschließend zu verstehen?

Wie oft findet eine Überprüfung der anderweitigen Bildung statt?

Wo kann man die Kriterien nachlesen?

Wer hat sie festgelegt?

Welche sachlichen und fachlichen Informationen, insbesondere Studien, liegen diesen Kriterien zugrunde?

Wie werden die Kriterien evaluiert?

Wie wird evaluiert, dass Schüler an Schulen diese Kriterien ebenfalls erfüllen?

Wie viele Schüler an allgemeinbildenden Schulen erfüllen die Kriterien im Einzelnen?

Wie viele Schüler machen jährlich von dieser Befreiung gebrauch?

Ich bitte Sie, mir diese Informationen innerhalb von zwei Wochen nach Eingang dieser Anfrage zur Verfügung zu stellen.

Dies ist ein Antrag auf Auskunft bzw. Einsicht nach § 2 Abs. 2 Landestransparenzgesetz (LTranspG) bzw. nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen nach § 2 Abs. 1 VIG betroffen sind.

Sollte diese Anfrage wider Erwarten keine einfache Anfrage sein, bitte ich Sie darum, mich vorab über den

voraussichtlichen Verwaltungsaufwand sowie die voraussichtlichen Kosten für die Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft zu informieren. Soweit Verbraucherinformationen betroffen sind, bitte ich Sie zu prüfen, ob Sie mir die erbetene Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft nach § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG auf elektronischem Wege kostenfrei gewähren können.

Mit Verweis auf § 12 Abs. 3 Satz 1 LTranspG möchte ich Sie bitten, unverzüglich über den Antrag zu entscheiden. Soweit Umwelt- oder Verbraucherinformationen betroffen sind, verweise ich auf § 12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 LTranspG bzw. § 5 Abs. 2 VIG und bitte Sie, mir die erbetenen Informationen baldmöglichst, spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach Antragszugang zugänglich zu machen.

Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, bitte ich Sie, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an Dritte.

Ich bitte Sie um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail) und möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten. Vielen Dank für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen

Anfragen
Antwort an

Laden Sie große Dateien zu dieser Anfrage hier hoch:

Postanschrift

--
Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice fragdenstaat.de versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden auf dem Internet-Portal veröffentlicht.
Falls Sie Fragen dazu haben oder eine Idee, was für eine Anfrage bei Ihnen im Haus notwendig wäre, besuchen Sie:
<https://fragdenstaat.de/fuer-behoerden/>